

Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

Art. 7b Abs. 1^{bis} Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR 172.010) und Art. 152 Abs. 3^{bis} Parlamentsgesetz (ParlG, SR 171.10)

Forum für Rechtsetzung vom 25.02.2016
Lisbeth Sidler, Bundesamt für Justiz

Wann kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge vorläufig anwenden?

Art. 7b RVOG und 152 Abs. 3^{bis} ParlG

- Der völkerrechtliche Vertrag muss der Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz dienen
- Es muss eine besondere Dringlichkeit vorliegen
- Der Bundesrat muss der Bundesversammlung binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung eine Botschaft unterbreiten
- Die zuständigen Kommissionen müssen vorab konsultiert werden; **sprechen sich die beiden zuständigen Kommissionen dagegen aus, so verzichtet der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung**

Konsequenzen der Neuregelung

- Vetorecht der parl. Kommissionen
- Art. 152 Abs. 4 ParlG: nicht möglich
